

# Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen

2018	Verkündet am 6. Juli 2018	Nr. 159
------	---------------------------	---------

## Änderung der Beitragsordnung der Arbeitnehmerkammer Bremen

Vom 21. Juni 2018

Die Beitragsordnung der Arbeitnehmerkammer im Lande Bremen vom 15. März 2001 (Brem.ABl. S. 383), zuletzt geändert am 15. Juni 2017 (Brem.ABl. S. 463) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Die Beitragspflicht besteht nicht für Kammerzugehörige, die bei monatlicher Lohnzahlung oder bei Lohnzahlung für andere Zeiträume auf monatliche Zeiträume umgerechnet insgesamt einen Arbeitslohn erhalten, der – ausschließlich der Höhe nach – innerhalb des Betrages liegt, der der Geringfügigkeitsgrenze des § 8 Absatz 1 Nummer 1 SGB IV entspricht.

2. Diese Änderung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Die Vollversammlung der Arbeitnehmerkammer im Lande Bremen hat am 21. Juni 2018 die vorstehende Änderung der Beitragsordnung der Arbeitnehmerkammer beschlossen.

Die Genehmigung des Senators für Wirtschaft, Arbeit und Häfen der Freien Hansestadt Bremen ist mit Schreiben vom 26. Juni 2018 gemäß § 23 Absatz 2 Nummer 3 des Gesetzes über die Arbeitnehmerkammer im Lande Bremen vom 28. März 2000 (Brem.GBl. S. 83) zuletzt geändert am 20. Juni 2006 (Brem.GBl. S. 291) erteilt worden.

Ausgefertigt, Bremen, 29. Juni 2018

Arbeitnehmerkammer im Lande Bremen